



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB TV) für Verträge bis 31.12.2009

Kabel – TV Frohnleiten

1. GELTUNGSBEREICH

Die gegenständlichen Anschlussbedingungen gelten für die Errichtung und Übernahme eines Kabel-TV Anschlusses an das Kabel-TV Netz Frohnleiten sowie für dessen Betrieb und sind ein integrierter Bestandteil des KTV-Anschlussvertrages. Sie ersetzen die bisherigen Anschlussbedingungen.

2. KABELFERNSEHANLAGE

- 2.1. Die Kabel TV Frohnleiten GesmbH betreibt, wartet und führt die Kabel-TV Netz Frohnleiten und leitet den Teilnehmern die Fernseh- und Hörfunkprogramme des jeweiligen Programmpaketes (Punkt 3) zum ungestörten Empfang zu.
- 2.2. Die Kabelfernsehanlage wurde nach dem neuesten Stand der Technik konzipiert und ermöglicht die Übermittlung von bis zu 30 Fernseh- und 20 Hörfunkprogrammen.
- 2.3. Eine Verpflichtung der Kabel TV Frohnleiten GesmbH, die Anlage über den im Programmpaket beschriebenen Umfang hinaus zu erweitern, besteht nicht.

3. PROGRAMME

- 3.1. Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern die jeweils von der Kabel TV Frohnleiten GesmbH zur Verfügung gestellten Fernseh- und Hörfunkprogramme (Programmpakete) zugeleitet.
- 3.2. Das jeweilige Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus der jeweils letztgültigen Programmübersicht ersichtlich.
- 3.3. Änderungen der Programmpakete werden im Sendekanal Frohnleiten Lokal TV verlautbart und erlangen damit ihre Wirksamkeit, gegenüber Verbrauchern aber nur, wenn sie zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Zumutbar sind Änderungen der Programmpakete, insbesondere, wenn sie den Austausch bzw. die Änderung einzelner Sendekanäle betreffen und wenn die Änderungen nicht im Einflussbereich der Kabel TV Frohnleiten GesmbH liegen.

4. TARIFE

- 4.1. Die Tarife für die Leistungen der Kabel TV Frohnleiten GesmbH und das jeweilige Programmpaket ergeben sich aus dem beiliegenden Tarifblatt.
- 4.2. Sonstige Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsverminderung (siehe Störungsbehebungen unter Punkt 6.2.)
- 4.3. Eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren an die Postverwaltung bzw. die Rundfunkanstalt tritt durch die Bezahlung des Betriebskostenbeitrages nicht ein. Ebenso beinhaltet eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nicht die Befreiung von der Bezahlung des Betriebskostenbeitrages für die Anlage.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug ist die Kabel TV Frohnleiten GesmbH berechtigt einen Spesenersatz und Verzugszinsen wie im Tarifblatt angeführt in Rechnung zu stellen.

5. ANSCHLUSS

- 5.1. Der Anschluss wird von der Kabel TV Frohnleiten GesmbH auf eigene Kosten bis zum Hausübergabepunkt laut gültigem Tarifblatt hergestellt und verbleibt im Eigentum der Kabel TV Frohnleiten GesmbH.
- 5.2. Ist der Abnehmer zugleich Eigentümer der im KTV-Anschlussvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen KTV-Versorgung ohne Entgelt zu dulden, der Kabel TV Frohnleiten GesmbH die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der Kabel TV Frohnleiten GesmbH an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

- 5.3. Der Anschluss ist grundsätzlich an die Anschlussadresse gebunden, kann aber bei einem Umzug innerhalb des Sendegebietes des KTV-Frohneiten nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und technischen Verfügbarkeit durch die Kabel TV Frohneiten GesmbH, an eine neue Adresse gebunden werden. Die anfallenden Aussperrungskosten des Altanschlusses, Inbetriebsetzung des Neuanschlusses sowie Ummeldepauschale lt. gültigem Tarifblatt sind vom Kunden zu bezahlen.
- 5.4. Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person (Rechtsnachfolger, Nachmieter) über, so kann diese, solange der Anschluss noch nicht entfernt wurde, in den bisherigen Anschlussvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Abtretungserklärung des Anschlussbesitzers und Zahlung der Ummeldepauschale laut Tarifblatt eintreten, ohne dass ein nochmaliger Anschlusspreis anfällt.

6. BETRIEB UND WARTUNG

- 6.1. Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Hausübergabepunkt obliegen der Kabel TV Frohneiten GesmbH.
- 6.2. Die Kabel TV Frohneiten GesmbH behebt alle Störungen der Anlage jeweils nach Meldung. Der Teilnehmer hat Störungen der Anlage an die Kabel TV Frohneiten GesmbH zu melden und den mit Ausweis versehenen Beauftragten der Kabel TV Frohneiten GesmbH den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.
- 6.3. Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind grundsätzlich im Tarif abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von der Kabel TV Frohneiten GesmbH dann gesondert zu bezahlen, wenn die Störung in seinem Bereich (nach Hausübergabepunkt) durch den Teilnehmer oder Dritte verursacht wird (z.B. defektes Empfangsgerät oder Beschädigung der Kabelfernsehanlage-Leitung).
- 6.4. Bei etwaigen Beschädigungen von Kabeln oder sonstigen technischen Einrichtungen der KTV-Anlage z.B. durch Grabungsarbeiten oder baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück des Eigentümers, sind die Kabel TV Frohneiten GesmbH zu verständigen. Diese wird durch eine von ihr beauftragten Firma diese Schäden inkl. Muffenabgeltungspauschale auf Kosten des Liegenschafts-Objekteigentümers beheben lassen.

7. EINGRIFFE IN DIE ANLAGE

Eingriffe in die Anlage, wie z.B. Errichtung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen, dürfen nur von der Kabel TV Frohneiten GesmbH oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

8. BEENDIGUNG DES ANSCHLUSSVERTRAGES

- 8.1. Die Kabel TV Frohneiten GesmbH kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Teilnehmer hat das jederzeitige Recht der Kündigung des Anschlussvertrages unter Einhaltung der im Konsumentenschutzgesetz angeführten Fristen.
- 8.2. Die Kabel TV Frohneiten GesmbH ist berechtigt, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins vorzeitig aufzulösen und/oder den Anschluss abzuschalten, wenn der Teilnehmer mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer mindestens 14tägigen Nachfrist im Verzug ist, der Teilnehmer Eingriffe in die Anlage vornimmt, oder durch Dritte zulässt, oder der Teilnehmer Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Kabel TV Frohneiten GesmbH oder deren Beauftragten nicht zulässt, oder der Teilnehmer die Anlage missbräuchlich verwendet, oder wiederholt Störungen verursacht, oder die Anlage durch Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer), die Kabel TV Frohneiten GesmbH mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abwenden kann, oder teilweise stillgelegt oder entfernt werden muss.
- 8.3. Bei der Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch die Kabel TV Frohneiten GesmbH hat die Kabel TV Frohneiten GesmbH den vom Teilnehmer bezahlten Anschlusspreis aliquot (auf Basis einer fünfjährigen Abrechnungsdauer ab Vertragsabschluss) zurückzubuchen.
- 8.4. Bei einer Beendigung des Anschlussvertrages hat der Abnehmer die Wahl, die von der Kabel TV Frohneiten GesmbH erstellten Einrichtungen nach seiner eigenen Wahl entweder für einen Zeitraum von fünf Jahren am Anschlussort zu belassen, oder deren Entfernung durch die Kabel TV Frohneiten GesmbH zu gestatten. Der Abnehmer hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Wenn sich der Abnehmer bei einer Beendigung des Anschlussvertrages für die vorübergehende Belassung der von der Kabel TV Frohneiten GesmbH erstellten Einrichtungen für einen Zeitraum von max. fünf Jahren entscheidet, sind bei einem neuerlichen Abschluss eines Anschlussvertrages von diesem Abnehmer oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb dieses Zeitraumes keine neuerlichen Anschlusskosten für das Erstellen der Einrichtungen zu entrichten.

9. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Zustellungen an den Teilnehmer werden an die Anschlussadresse, oder auf Wunsch des Teilnehmers an dessen Zustelladresse gerichtet.

Frohnleiten, Jänner 2010

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Kabel TV Frohnleiten GesmbH

Grazer Straße 10

8130 Frohnleiten

+43/3126-51050 655

www.hiway.at

info@hiway.at

UID Nr. ATU65174447

FN 334134z v. Landesgericht Graz